



Nur per Email an

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ 0228

Bonn
23.12.2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 22. Dezember 2021 haben Sie beantragt, Ihnen die Empfehlung 5/2021 der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) zuzusenden, da diese noch nicht unter <https://cuii.info/empfehlungen/> veröffentlicht wurde.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird derzeit abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen derzeit nicht:

Zur Empfehlung 5/2021 der CUII hat die Bundesnetzagentur bisher noch keine Entscheidung getroffen. Das Prüfverfahren und der behördliche Entscheidungsprozess dazu sind noch nicht abgeschlossen. Um Beeinträchtigungen des behördlichen Beratungsprozesses zu vermeiden, wird Ihr Antrag daher derzeit nach § 3 Nr. 3b IFG abgelehnt. Wenn die Bundesnetzagentur eine abschließende Entscheidung zur Empfehlung 5/2021 getroffen hat, werde ich unaufgefordert auf Sie zurückkommen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

